

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Stadtreinigungs-, Transport- und  
Baubetrieb Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-241

## TOP: Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2016

Beschlussvorlage Nr. 190/2015

Produkt: 130 010 020 Friedhöfe

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	19.11.2015
Hauptausschuss	öffentlich	23.11.2015
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	07.12.2015

### Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von rd. 384,2 T€ wie folgt gedeckt: rd. 347,5 T€ Gebühreneinnahmen sowie laufende Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von rd. 26,2 T€ und rd. 10,5 T€

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:            /        /

Laufend:            /        /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 4 Bestattungsgesetz NRW, Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Lüdenscheid

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2016 erlassen.

**Begründung:**

**A Allgemeines**

Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung, den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren auf Grundlage der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2014.

Um das Angebot für Bestattungen noch attraktiver und umfangreicher zu gestalten, wurde der kommunale Friedhof am Wehberg bereits im Jahr 2014 um die Grabart „Urnenpartnergrabstätte“ erweitert. Diese Grabart ist vergleichbar mit den am kommunalen Friedhof Piepersloh vorhandenen Urnenreihenpflegegräbern mit dem Unterschied, dass mehrere Grabstellen nebeneinander als Wahlgrabstätte erworben werden können und das Nutzungsrecht verlängert werden kann. Aufgrund der hohen Nachfrage werden die Urnenpartnergrabstätten auf dem Friedhof Piepersloh ebenfalls angeboten.

Ab Herbst 2015 besteht die Möglichkeit, auf dem kommunalen Friedhof Wehberg eine Urnengrabstätte im Baumhain mit Parkcharakter zu erwerben. Die Bestattungsart ist vergleichbar mit den am kommunalen Friedhof Piepersloh bereits vorhandenen Urnennaturgräbern. Der letzte der drei Bauabschnitte erfolgt in 2016.

Durch eine kontinuierliche Erweiterung des Angebotes und damit einhergehende Steigerung der Attraktivität beider kommunalen Friedhöfe, gelingt es, die Zahl der Bestattungen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zu erhöhen. Auch die in 2013 fertig gestellte und modernisierte Trauerhalle auf dem Friedhof Piepersloh trägt dazu bei, die Zahl der Nutzungen deutlich zu steigern.

Die Nachfrage nach Urnenkammern im Kolumbarium auf dem Friedhof Piepersloh ist sehr hoch, so dass diese mittelfristig vergeben sein werden. Um eine Alternative anbieten zu können, ist eine Ausweitung des Angebotes ab 2017 erforderlich.

**B Änderungen der Friedhofsgebühren**

Für das Jahr 2016 ergeben sich Änderungen der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung. Im Durchschnitt errechnet sich eine Gebührenerhöhung von 1,0 %, die sich auf die einzelnen angebotenen Leistungen unterschiedlich auswirkt und auf allgemeine Preissteigerungen zurückzuführen ist.

Die Gebühren für die Benutzung von Trauerhalle und Leichenkammer bleiben unabhängig von den restlichen Gebühren konstant.

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2012 in Höhe von rd. 26,2 T€ wird aus den laufenden Einnahmen aus Konzessionsentgelten gedeckt.

Darüber hinaus werden weitere rd. 10,5 T€ aus Einnahmen aus Konzessionsentgelten zur Deckung des erhöhten Aufwandes durch steigende Bestattungszahlen sowie ein gebührenneutraler Anteil für

die Pflege und die Unterhaltung der Gesamtflächen eingesetzt, da Friedhöfe auch einen städtebaulichen Zweck erfüllen und wie andere Grün- und Parkanlagen dem Erholungsinteresse der Allgemeinheit dienen.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2016 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis G, erläutert.

### **C Kosten der Friedhofsunterhaltung für 2016**

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe werden für 2016 Kosten in Höhe von rd. 358 T€ erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

–	Abschnitt D: Summe Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren	rd.	26,2 T€
–	Abschnitt E: 1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung	rd.	226,8 T€
	2. Bestattungskosten	rd.	103,0 T€
–	3. Unterhaltung der Trauerhalle	rd.	27,5 T€
–	4. Unterhaltung der Leichenkammern	rd.	0,6 T€

Durch den Einsatz von Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von rd. 26,2 T€ und rd. 10,5 T€ wird ein über Gebühren zu deckender Betrag von rd. 347,5 T€ erwartet.

### **D Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren**

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen (Pflicht-Bestimmung) und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen (Kann-Bestimmung) werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für das Jahr 2012 wurde gemäß Abschluss nach KAG im Ergebnis eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt rd. 26,2 T€ festgestellt, die auf geringere Bestattungszahlen in 2012 zurückzuführen ist und aus laufenden Einnahmen aus Konzessionsentgelten gedeckt wird.

### **E Kostenverteilung und Gebührenermittlung (Anlage 1)**

Die umlagefähigen Kosten sind grundsätzlich über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben verteilt.

Zu ermitteln sind die Gebührensätze für die

1. Überlassung von Grabstätten,
2. Bestattungen,
3. Nutzung der Trauerhalle,
4. Nutzung der Leichenkammer,
5. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten.

#### **Hinweise:**

- Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen festgesetzte Satz von 6,59 % zugrunde gelegt.
- Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.
- Die Gebührenkalkulation 2016 berücksichtigt Steigerungen für Personalaufwendungen und für den allgemeinen Kostenbereich von 1,5 %.

### 1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung - Ermittlung der Gebührensätze für die Überlassung von Grabstätten (Anlage 1, Blatt 1)

Von den insgesamt umzulegenden Beträgen entfallen rd. 226,8 T€ auf die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe. In diesem Betrag sind die Kosten für die Pflege der Umlage sowie Verwaltungs-, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten enthalten.

Abzüglich eines Betrages aus laufenden Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von rd. 2,5 T€ (= 1. Teil der 10,5 T€) für die Friedhofsunterhaltung verbleibt ein Betrag von 224,3 T€, der über die Gebühren zu decken ist.

In der Anlage 1, Blatt 1, Spalte (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten mit der dazugehörigen Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung der Kosten von rd. 224,3 T€ wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte verlängert, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben wurde und ob die Grablage ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da es die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsberechtigte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzugerechnet, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das anonyme Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,41 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage nicht gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Summe der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheiten (Spalte (4)) zu erhalten. Die umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verrechnungseinheiten ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die gerundete Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte in Spalte (5) zu erhalten. In den Spalten (6) – (7) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Euro aufgezeigt.

### Bestattungskosten - Ermittlung der Gebühren für Bestattungen (Anlage 1, Blatt 2)

Für das Ausheben und Verfüllen von Gräbern und das Anlegen von Erdhügeln sowie aller dazugehörigen Nebenarbeiten (z. B. Abtransport von überschüssigem Boden) werden Aufwendungen in Höhe von rd. 103,0 T€ erwartet. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Namensplatten und -schilder für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium.

Abzüglich eines Betrages aus laufenden Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von rd. 8,0 T€ (= 2. Teil der 10,5 T€) ist für Bestattungen ein Betrag von insgesamt rd. 95,0 T€ über Gebühreneinnahmen zu decken.

Die Berechnung erfolgt analog der Ermittlung der Gebühren für die Überlassung von Grabstätten. Der Gewichtungsfaktor in der Anlage 1, Blatt 2, Spalte (3) drückt hierbei die Relation zwischen dem Arbeitsaufwand für die einzelnen Bestattungsarten aus. Darüber hinaus sind für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium die Kosten für jeweils eine Namensplatte bzw. ein -schild zu den Bestattungsgebühren hinzuzurechnen.

## 2. Unterhaltung der Trauerhalle - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Trauerhalle werden mit rd. 27,5 T€ kalkuliert. Darin berücksichtigt sind auch Kosten, die sich nach dem in 2013 erfolgten Umbau in der Pachtberechnung der Stadt an den STL niederschlagen.

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren. In der Vergangenheit war die Gebühr zur Nutzung der Trauerhalle konstant.

## Unterhaltung der Leichenkammern - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Leichenkammern (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Leichenkammern werden mit rd. 0,6 T€ kalkuliert.

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren.

In 2016 ist rein rechnerisch mit rd. 8 Nutzungen der Leichenkammern zu rechnen. Erfahrungsgemäß geht die Zahl jedoch jährlich weiter zurück, da die Bestattungsunternehmen zunehmend eigene Abschiedsräume anbieten.

## 3. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten - Ermittlung der Gebühren und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt zurückgegeben werden, werden durch die Stadt eingeebnet und für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten erfolgt keine Fallzahlenprognose. Für die Berechnung der Gebühren wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Jahr in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert. Auf diese Weise errechnen sich für die Unterhaltung eines Erdgrabes eine Gebühr von 43,65 € pro Grabstelle und Jahr und für die Unterhaltung eines Urnengrabes eine Gebühr von 24,44 € pro Grabstelle und Jahr, die im Bedarfsfall erhoben werden.

## **F Entwicklung der Gebühreneinnahmen**

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühreneinnahmen. Grundsätzlich unterliegt die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen erheblichen Schwankungen, so dass sich eine Prognose schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2016 (Anlage 1, Blatt 1 bis 3) unter Beachtung der tatsächlichen Grabverkäufe und Bestattungszahlen von 2012, 2013 und 2014 sowie den Ist-Zahlen bis einschließlich Juni 2015 prognostiziert.

Die Zahl der Grabverkäufe und Bestattungen hängt unter anderem von der Zahl der Einwohner und Sterbefälle ab. Die Einwohnerzahl Lüdenscheids lag zum 31.12.2014 bei 74.816 und ist weiter rückläufig. Es zeichnet sich jedoch eine konstant hohe Anzahl der Sterbefälle in Lüdenscheid ab. Dies ist auf die sich verändernde Altersstruktur zurückzuführen. In 2013 waren insgesamt 890 Sterbefälle zu verzeichnen, in 2014 waren es 860 und die Hochrechnung für 2015 ergibt eine Zahl von über 1.000 Sterbefällen. Dennoch ist es notwendig, durch kontinuierliche Verbesserungen des Angebotes und durch entsprechende Investitionsmaßnahmen die Friedhöfe weiterhin attraktiv zu gestalten.

Durch einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur in den letzten Jahren ist tendenziell ein Anstieg bei den Urnengräbern und -beisetzungen zu verzeichnen. Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei prognostizierten Fallzahlen und unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt rd. 340,0 T€. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von rd. 343,4 T€, die sich voraussichtlich bei neuen Gebührensätzen ergeben würden. Die Differenz von rd. 3,4 T€ ergibt eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von rd. 1,0 Prozent.

### **G Kalkulationsübersicht**

Für das Jahr 2016 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

<b>Über Gebühr zu deckender Betrag</b>		<b>2016</b>
Friedhofsunterhaltung		226,8
Bestattungen		103,0
Trauerhalle		27,5
Leichenkammer		0,6
<b>Zwischensumme</b>		<b>358,0</b>
lfd. Einnahmen aus Konzessionsentgelten	–	10,5
<b>Zwischensumme</b>		<b>347,5</b>
Unterdeckung aus 2012 (100 Prozent)		26,2
lfd. Einnahmen aus Konzessionsentgelten	–	26,2
<b>Summe</b>		<b>347,5</b>
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres (2015)		340,0
Gebühreneinnahmen bei neuen Gebührensätzen (2016)		343,4
Differenz		3,4
<b>Gebührenänderung in Prozent</b>		<b>1,0 %</b>

### **H Zusammenfassung**

Durch den Einsatz der Konzessionsentgelte, unter Berücksichtigung des grünpolitischen Anteils, errechnet sich eine Gebührenerhöhung von 1,0 Prozent, die auf allgemeine Kostensteigerung zurückzuführen ist.

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten der verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten sowie die jeweiligen prozentualen Gebührenänderungen aufgezeigt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Lüdenscheid, den 03.11.2015

*gez. Dieter Dzewas*

Dieter Dzewas  
Bürgermeister

**Anlagen**